

# RS Vwgh 1992/2/27 92/02/0053

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17;

VStG §32 Abs2;

VStG §41;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/07 85/18/0186 3

## Stammrechtssatz

Eine bloße Akteneinsicht, wie auch das bloße Zurkenntnisbringen des Akteninhaltes (insb der Anzeige) stellt zwar für sich allein keine taugliche Verfolgungshandlung dar, jedoch bildet das Zurkenntnisbringen einer Anzeige, in der die Tat hinsichtlich aller, der späteren Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltslemente eindeutig umschrieben ist, verbunden mit der Aufforderung zur Rechtfertigung eine den Eintritt der Verfolgungsverjährung unterbrechende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG (Hinweis E VS 19.9.1984, 82/03/0112, VwSlg 11525 A/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020053.X01

## Im RIS seit

27.02.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)